

Medieninformation

des Landeswahlleiters - Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
6/2025

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Kontakt

Telefon +49 3578 33-1010
Telefax +49 3578 33-1099

lwl-presse@
statistik.sachsen.de *

Kamenz, 31. Januar 2025

Bundestagswahl 2025: Wahlbenachrichtigungen werden versandt, Briefwahl zeitnah beantragen

Die Gemeinden versenden derzeit die Wahlbenachrichtigungen für die am 23. Februar 2025 stattfindende Bundestagswahl an die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen. Bis spätestens 2. Februar 2025 sollte jeder Wahlberechtigte eine Karte oder einen Brief mit einer solchen Benachrichtigung erhalten haben.

Der Landeswahlleiter appelliert an alle Wahlberechtigten im Freistaat Sachsen, von ihrem aktiven Wahlrecht Gebrauch zu machen und durch ihre Stimmabgabe Einfluss auf die künftige Besetzung des Deutschen Bundestages zu nehmen. »Die Teilnahme an Wahlen ist grundlegend für die demokratische Ordnung. Unsere Demokratie lebt vom Mitmachen. Deshalb ist es wichtig, dass möglichst viele Wählerinnen und Wähler beide Stimmen abgeben.«, so Martin Richter.

Keine Wahlbenachrichtigung erhalten - was ist zu tun?

Wahlberechtigte, die bis zum 2. Februar 2025 noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten überprüfen, ob sie im Wählerverzeichnis stehen. In das Wählerverzeichnis, das von den Gemeinden geführt wird, kann vom 3. bis einschließlich 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörden Einsicht genommen werden. Sind Wahlberechtigte in diesem Verzeichnis aufgeführt, ist deren Wahlteilnahme gesichert. In diesem Fall ist eine Stimmabgabe am Wahltag auch ohne Vorlage einer Wahlbenachrichtigung möglich. Ist die Eintragung aufgrund eines Versehens unterblieben, können Wahlberechtigte bis spätestens 7. Februar 2025 (Eingang bei der Gemeindebehörde) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Landeswahlleiter empfiehlt den Wahlberechtigten generell, sich bei Unklarheiten umgehend an die zuständigen Gemeindeverwaltungen zu wenden, damit am Wahltag jede und jeder Wahlberechtigte die Stimme abgeben kann.

Der Landeswahlleiter
Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenz

www.wahlen.sachsen.de

* Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente unter
www.statistik.sachsen.de/html/kontakt.html

Informationen nach DSGVO unter
www.stla.sachsen.de/datenschutz.html

Am Wahltag verhindert?

Wer am Wahltag, dem 23. Februar 2025, nicht in seinem Wahlraum wählen kann, kann sein Wahlrecht auch durch Teilnahme an der Briefwahl ausüben. Die Briefwahlunterlagen können am einfachsten unter Verwendung der Rückseite der Wahlbenachrichtigung beantragt werden. Dort ist ein entsprechender Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines abgedruckt. Viele Gemeinden bieten zudem die Möglichkeit der Beantragung über ein Online-Formular oder per E-Mail an. Nur die telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Zur Bearbeitung des Antrages ist es wichtig, dass der Wahlberechtigte vollständige Angaben zu seinem Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum macht. Wer seinen Antrag persönlich bei der Gemeinde stellt, kann seine Stimme in der Regel gleich vor Ort abgeben. Spätester Termin zur Antragstellung ist Freitag, der 21. Februar 2025, 15:00 Uhr. In Ausnahmefällen, z. B. bei plötzlicher Erkrankung, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Briefwähler sollten den vollständigen Wahlbrief auch rechtzeitig an die zuständige Stelle der Gemeinde übermitteln. Wahlbriefe werden nur berücksichtigt, wenn sie am Wahlsonntag spätestens um 18:00 Uhr eingegangen sind. Der Landeswahlleiter empfiehlt daher, im Fall der postalischen Übermittlung den Wahlbrief spätestens am Mittwoch, dem 19. Februar 2025, zur Post zu geben.

Absehbar ist mit einer steigenden Nutzung der Briefwahl zu rechnen: »Über die vergangenen Wahlen hinweg ist der Anteil der Briefwahl bereits kontinuierlich gestiegen. Die Bundestagswahl 2025 fällt in Sachsen zudem in die Ferienzeit. Aufgrund der vorgezogenen Wahl steht jedoch ein kürzerer Zeitraum als bisher für die Briefwahl zur Verfügung. Ich empfehle daher allen Wahlberechtigten, die am Wahltag nicht ins Wahllokal gehen können oder wollen, nach Möglichkeit Postlaufzeiten zu vermeiden und etwa die Briefwahl vor Ort zu nutzen. Möglich ist auch, den Wahlbrief selbst bei der Gemeinde, also bei der auf dem Wahlbrief aufgedruckten Stelle, abzugeben.«, so der Landeswahlleiter.

Verbreitung mit Quellenangabe erwünscht.